

## Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes

zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes und  
weiterer Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Urteils

des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Januar 2006

in der Rechtssache C-98/03

Aktenzeichen: N I 5 – 70301/9

## Grundsätzliches

Wir begrüßen, dass mit dieser „kleinen Novellierung“ die Kritik des EuGH an der Umsetzung der FFH-Richtlinie in deutsches Recht aus seinem Urteil vom 10.1.2006 behoben werden soll. Einige dort geäußerten Kritikpunkte sind im Gesetzesentwurf bereinigt worden, so etwa wurden die bisherigen Einschränkungen zum Projektbegriff (das Projekt muss Eingriff sein und bedarf eines genehmigungspflichtigen Verfahrens nach anderen Vorschriften) und der kritisierte § 36 BNatSchG aufgehoben.

Gleichzeitig werden jedoch neue mit EU-Recht unvereinbare Einschränkungen im Projektbegriff und bei der artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsprüfung eingeführt, die aus unserer Sicht die Erreichung des in der FFH-RL und der Vogelschutz-RL angestrebten Ziels der Erhaltung der nach Anhang IV geschützten Arten und der europäischen Vogelarten stark gefährden werden. Ferner werden bei dieser Gelegenheit die Regelungen zur Sicherung der nur nach nationalem Recht geschützten Arten weitgehend abgeschafft.

Wichtigste Kritikpunkte sind:

- die Herauslösung der Land- und Forstwirtschaft aus der Projektdefinition in § 10,
- die Einschränkung des Geltungsbereichs der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote im Zusammenhang mit Landwirtschaft und Eingriffen in § 42 Abs. 4 – 5 und
- die weitgehende Entfernung aller nur nach nationalem Recht geschützten Arten aus dem Regelungsregime des Artenschutzes durch § 43 Abs. 4 und
- die Etablierung einer neuen Befreiungsmöglichkeit von den Vorgaben der artenschutzrechtlichen Vorschriften im Individualinteresse in § 62 Abs. 1.

Der gegenwärtige Gesetzesentwurf überdehnt die gegebenen europarechtlichen Spielräume bei weitem und läuft Gefahr, eine weitere Verurteilung des EuGH auszulösen. In der Sache ist er nicht geeignet, die Erreichung des von der EU 2001 in Göteborg festgelegten Ziels der Verhinderung eines weiteren Biodiversitätsverlusts zu gewährleisten, im Gegenteil, er wirkt ihm durch Abbau von Standards entgegen.

Schließlich erscheint eine Anpassung der §§ 60 Abs. 2 und § 61 Abs. 1 BNatSchG geboten, welche sicherstellt, dass die anerkannten Naturschutzverbände künftig auch in Verfahren betreffend die Erteilung einer Ausnahme bzw. einer Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten beteiligt werden sowie die Initiierung einer Prüfung der ergehenden Entscheidungen durch die Rechtsprechung betreiben können.

Wir bitten daher, die im Folgenden einzeln dargestellten und erläuterten Kritikpunkte zu beheben.

## Die Regelungen im Einzelnen

### **§ 10 Abs. 1 Nr. 11 BNatSchG-E (Projektbegriff)**

Der neu gefasste Projektbegriff beinhaltet die Regelvermutung, dass die der guten fachlichen Praxis entsprechende Forst- und Landwirtschaft kein Projekt darstellt.

Dies ist entweder nicht EU-konform, da je nach Auslegung hiermit die FFH-Prüfung entfällt (auch wenn tatsächlich eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Gebiets vorliegt, wie sie etwa durch übermäßige Düngung, durch Gründlandumbruch, durch

Waldwegebau ohne Verlassen etc. der guten fachlichen Praxis entstehen kann) oder sie ist überflüssig, da eine zusätzliche Prüfung erforderlich ist, ob nicht doch ein Projekt vorliegt.

Im ersteren Fall – wenn pauschal auf die Prüfung nach Art. 6 Abs. 3 und 4 verzichtet wird – ist es möglich, EU-rechtswidrig Vorhaben, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der FFH-Schutzgüter führen könnten, ungeprüft durchzuführen.

Im zweiten Fall – wenn geprüft wird, ob es sich um ein Projekt handelt – ist die Prüfung schlicht überflüssig, da der den Begriff des Projektes definierende Sachverhalt der Eignung zur Beeinträchtigung des Gebiets ohnedies in der FFH-Vorprüfung nach Art. 6 Abs. 3 geprüft werden muss.

So oder so sollte der dritte Halbsatz (ab „die den in § 5 Abs. 4 bis 6 genannten Anforderungen...“) gestrichen werden.

### **§ 34 Abs. 1 a (Prüfpflicht bei nicht genehmigungspflichtigen Projekten)**

An diesem Artikel erscheint uns in mehrfacher Hinsicht Kritik geboten wegen:

1. der Beschränkung der Anwendbarkeit auf Projekte, die nicht von Behörden durchgeführt werden in Satz 1.
2. der mangelhaften Wiedergabe der Rechtsfolgen aus Art. 6 FFH-RL in Satz 2.
3. der Einführung einer Monatsfrist, nach deren Verstreichen das Projekt auch ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde durchgeführt werden kann, in Satz 3.

ad 1: Es gibt eine Reihe von genehmigungsfreien Verfahren, die von Behörden durchgeführt werden, etwa im Immissionsrecht oder im Wasserrecht. Diese würden der Prüfpflicht des Art 6 FFH-RL entzogen. Wir plädieren für eine Streichung des Einschubs „das nicht von ein er Behörde durchgeführt wird“.

ad 2: der Prüfmechanismus des Art. 6 FFH-RL kommt hier nicht zur Anwendung, obwohl dieser für Projekte zwingend zu befolgen ist. Insbesondere sieht der Entwurf entgegen Art. 6 Abs. 3 keine Möglichkeit vor, die Genehmigung zu versagen.

ad 3: Eine Monatsfrist würde dazu führen, dass angesichts der schlechten Personalausstattung in den Naturschutzbehörden regelmäßig auch in den Fällen kein Widerspruch erfolgt, wo dies sachlich geboten ist.

Der Artikel ist EU-rechtswidrig, weil eben wieder nicht alle Projekte, die ein FFH- Gebiet einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, entsprechend Art. 6 Abs. 3 FFH-RL geprüft werden müssen und auch dessen Rechtsfolgen nicht wiedergegeben werden. Er ist ferner – was die Frist betrifft – praxisfern.

### **§ 42 Abs. 1 Nr. 2 (Störungsverbote)**

§ 42 Abs. 1 beinhaltet die Umsetzung des Art. 12 Abs 1 FFH-RL, Nr. 2 lit b. Während die Einführung eines zeitlichen Regelung („während der Fortpflanzungszeiten“) statt der bisherigen örtlichen Regelung („an ihren Fortpflanzungsstätten“) zu einer besseren Übereinstimmung mit dieser Regelung führt und auch fachlich zu begrüßen ist (z.B. bei Arten, die keine klar definierten Fortpflanzungstätten besitzen, vgl. GELLERMANN (im Druck) sind weitere Punkte dieses Absatzes zu kritisieren. Dies sind:

- Die Unterschlagung des Wortes „insbesondere“ aus Art. 12 Abs. 1 lit b FFH-RL, so dass **Störungen nun ausschließlich** und nicht mehr **vor allem** während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verboten sind. Dies greift zu kurz.

- Einfügung einer „Erheblichkeitsschwelle“: es werden nur erhebliche Störungen der streng geschützten Tiere verboten – dies ist eine nicht EU-rechtskonforme Aufweichung von Art. 12 Abs. 1 lit b FFH-RL, die jede Störung verbietet.

Wir bitten um entsprechende Anpassung durch Aufnahme bzw. Streichung der unterstrichenen Wörter.

#### **§ 42 Abs. 1 Nr.3 (Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)**

Zu Verdeutlichung und unter Berücksichtigung der EU-Vogelschutzrichtlinie schlagen wir vor, den bisher in Abs. 1 BNatSchG enthaltenen Begriff der „Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten“ statt „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ zu verwenden.

#### **§ 42 Abs. 4 (Privilegierung des guten fachlichen Praxis der Bodennutzung)**

Dieser neue Absatz sieht vor, den individuenbezogenen Ansatz durch einen populations-bezogenen zu ersetzen, d.h. entgegen dem Wortlaut des Art. 12 Abs. 1 lit. a FFH-RL, der alle absichtlichen (d.h. nach EU-Recht „wissentlich in Kauf genommenen“, s. *Caretta*-Urteil des EuGH) Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten verbietet, soll das Töten wild lebender Tiere im Rahmen der Land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung dann zulässig sein, wenn sich der Zustand der „lokalen Population“ dabei „nicht verschlechtert.“

Um dies zu verhindern, werden in Satz 2 eine Reihe von Maßnahmen wie Bewirtschaftungsvorgaben oder Artenschutzprogramme aufgeführt, die präventiv einer Verschlechterung entgegen wirken sollen. Eine Möglichkeit, offensichtlich schutzgutunverträgliche Handlungen und Bewirtschaftungsweisen zu unterbinden, ist jedoch im Gesetzentwurf nicht vorgesehen.

Genau dies fordert aber die FFH-RL, die zur Verwirklichung eines Verbotstatbestandes nur Ausnahmen im Rahmen des Art. 16 vorsieht. Wenngleich nicht jeder versehentlich bei der Mahd getöteter Tagfalter Rechtsfolgen auslösen kann, muss es doch eine rechtliche Möglichkeit geben, dem weiteren Rückgang von Arten entgegen zu treten, wenn die Bewirtschaftung hierzu führt. Ohne dies ist die Vorschrift nicht europarechtskonform.

Die EU-Kommission hat in der in der Gesetzesbegründung zitierten guidance deutlich gemacht, dass sie präventiven Maßnahmen eine hohe Bedeutung beimisst. Gleichzeitig aber macht sie deutlich, dass diese eine Ergänzung zu einem hoheitlichen Schutz darstellen können, der in jedem Fall als „Sicherheitsnetz“ existieren muss:

“The requirements of the directive do nevertheless require that such approaches and tools are complementary to formal legal protection. I.e. if these tools (e.g. codes of conduct, best practices) are ignored, there must be options to call upon legal procedures in order to ensure an effective system of strict protection for animal species.” (Guidance, Kap. II 2.4., Abs. 26).

Voraussetzung für die „Befreiung“ in Abs. 4 ist also, dass die Population in einem günstigen Erhaltungszustand verweilt – die Bewirtschaftung darf nicht nur nicht zu einer Verschlechterung führen, der Zustand muss günstig sein, sonst muss gegengesteuert und im Notfall die Maßnahme untersagt werden.

Um dies zu beurteilen, ist eine ausreichend detaillierte Erfassung und ein regelmäßiges Monitoring erforderlich, mit dem die Veränderungen auf den einzelnen Flächen rasch beurteilt werden können.

Nur wenn eine entsprechende Regelung zu Bestandserhebung und Monitoring in den neuen Text eingebaut wird bzw. nachdem eine entsprechende Verordnung verabschiedet worden ist, kann der BUND diesem Vorgehen zustimmen. Sonst ist zu befürchten, dass hier weiterhin ein schleichender Artenverlust stattfindet.

Wesentlich hierfür sind ferner die angesprochenen **Bewirtschaftungsvorgaben**, für die Flächen, in denen die Art tatsächlich vorkommt, was wiederum eine geeignete Grunderfassung voraussetzt. Eine pauschale, [bundes-] oder landesweite biotopbezogene Verordnung ist hierfür in vielen Fällen ungeeignet, da viele Arten spezifische Anforderungen haben, denen durch pauschale Vorgaben nicht entsprochen werden kann. Zudem kommen gelegentlich auch zwei oder mehr Arten mit unterschiedlichen Ansprüchen auf derselben Fläche oder im selben LRT vor – je nach Bewirtschaftungsvorgabe wird die eine oder die andere Art gefördert. Den Bewirtschaftungsvorgaben sollten also möglichst landesweite differenziertere Konzepte zugrunde liegen, da durch eine einseitig vorgeschriebene Pflege Arten auch zurückgedrängt werden können.

Bei alledem muss klar bleiben, dass für den Fall, dass diese Vorsorgemaßnahmen nicht greifen, **das strikte Schutzsystem** zugunsten der geschützten Arten eingreifen (vgl. z.B. summary des guidance, S. 37) muss. Dies wird auch aus dem von der Kommission gewählten Beispiel für sinnvolle Integration von Artenschutz in landwirtschaftliche Aktivitäten (TEXT-BOX : The UK-approach) deutlich, wonach neben (!) der gesetzlichen Regelung zum Artenschutz eine Reihe von behördlichen Informationsmaterialien und Fortbildungsveranstaltungen bereitgestellt wird, um Landwirte etc. zu informieren. Kommt es durch Änderungen der Bewirtschaftungsweise zu Beschädigungen einer Art, muss der Mitgliedstaat einen Weg finden, dies zu verhindern.

**Der BUND fordert daher:**

- dass die Behörden auch Maßnahmen verbieten können, wenn dies erforderlich ist. („safety net“) (z.B. in Satz 2 ergänzen)
- Eine klare Definition der „lokalen Population“ (Maßstabsebene muss geklärt werden).
- Einführung eines vom Staat durchzuführenden Monitorings, um überhaupt beurteilen zu können, in welchem Zustand sich die Populationen der zu schützenden Arten befinden.

**§ 42 Abs. 5 neu (Privilegierung zugelassener Eingriffe):**

Laut Gesetzentwurf verstoßen im Grunde alle Eingriffe nicht gegen den Artenschutz, wenn ihre „ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt werden kann“. Selbst in der Logik des Entwurfsverfassers ist eine „Kann-Regelung“, als zwingende Zulassungsvoraussetzung nicht ausreichend und muss durch eine verbindliche Vorgabe ersetzt werden (ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird.“). Nur so kann an den Maßstab des EuGH „Muschelfischer-Urteils“ angeschlossen werden („Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse“).

Aber auch dann bleibt dies weit hinter den sehr restriktiven Regelungen des Art. 16 Abs. 1 zurück, der verlangt, dass

- Es keine andere [aus Sicht der betreffenden Art und nicht – wie in der Eingriffsregelung vorgesehen – insgesamt] zufrieden stellende Lösung gibt
- die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen und nur

- im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt.

Der Ansatz widerspricht in eklatanter Weise dem EU-Recht, denn

- die eben genannten, in Art. 16 festgelegten Ausnahmeveraussetzungen werden nicht geprüft
- Ausgleichmaßnahmen werden bereits in die Betrachtung der Erheblichkeit des Eingriffs bzw. Verträglichkeit/Zulässigkeit einbezogen (und nicht erst bei der Ausnahmeprüfung)
- nur die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten muss weiterhin erfüllt bleiben, nicht aber der Zustand der Tierpopulation und schon gar nicht der Erhalt des einzelnen Individuums. Wie GELLERMANN (a.a.O.) eindrücklich darlegt, ist es nach dieser Regelung, z.B. zulässig, eine komplette Population des Eremiten (*Osmoderma eremita*) durch Fällung der von diesen Käfern bewohnten Bäume zu zerstören, solange nur im räumlichen Zusammenhang weitere geeignete Bäume vorhanden sind, die theoretisch neu besiedelt werden könnten.

Durch diese Regelung wird ferner der strikte Schutz von Arten, der im Einzelfall auch zur Untersagung eines Vorhabens führen kann, in den hinlänglich bekannten „Verschiebebahnhof“ der Eingriffsregelung überführt.

Im Übrigen sollten über Satz 3 hinausgehend im Ausnahmefall festzulegende Ausgleichsmaßnahmen immer vorher durchgeführt und ihre Wirkung sichergestellt werden, um sicherzustellen, dass die Population auch weiterhin in einem günstigen Erhaltungszustand verweilt. Das Wort „auch“ sollte gestrichen werden.

#### **§ 42 Abs. 6 (Verhältnis FFH-Verträglichkeitsprüfung / Artenschutzprüfung)**

Dieser Absatz sieht vor, dass die artenschutzrechtliche Prüfung für eine Art in Natura 2000-Gebieten entfallen kann, wenn die Verträglichkeit eines Projekts für die entsprechende Art bereits nach Art. 6 Abs. 3 und 4 geprüft wurde. Während die den Prüfungen zugrunde liegenden Erhebungen in der Tat gebündelt werden können, müssen die eigentlichen Prüfungen nach Art. 6 und Art. 16 separat erfolgen, da hier unterschiedliche Maßstäbe anzusetzen sind.

Denn je nach konkreter Definition der Erhaltungsziele ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung – anders als die artenschutzrechtliche Prüfung – nicht schon bei Beeinträchtigung oder Störung von Individuen erforderlich. Auch die Ausnahmeveraussetzungen sind unterschiedlich gestaltet. Während im Artenschutz der "günstige Erhaltungszustand der Population in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet" geprüft werden muss, muss im Rahmen der allein auf das Schutzgebietsnetz bezogenen FFH- Ausnahmeprüfung nach Art. 6 Abs. 4 die „Kohärenz des Netzes Natura 2000“ gewahrt bleiben. Auch die Alternativenprüfung hat eine unterschiedliche Stoßrichtung (gibt es für Natura 2000 günstigere Alternativen/gibt es für die betroffene Art günstigere Alternativen), im Fall des Art. 9 VRL kommen zudem nur ganz bestimmte Allgemeinwohlgründe zum tragen.

Ein Verzicht auf eine artenschutzrechtliche Prüfung, wie ihn § 42 Abs. 6 BNatSchG-E vorsieht, ist damit nicht europarechtskonform und führt zu erheblichen Rechtsunsicherheiten.

**§ 43 Abs. 4 (Beschränkung der Anwendbarkeit des § 42 auf Anhang IV-Arten)**

Dieser Artikel nimmt quasi „im Nachgang“ die nur nach nationalem Recht geschützten Arten von den in § 42 festgeschriebenen Zugriffs- und Vermarktungsverboten aus – der über die Eingriffsregelung hinausgehende Artenschutz wird im Rahmen der Landwirtschaft und im Falle eines Eingriffs (also fast immer) für Nicht-FFH-Arten abgeschafft. Landwirtschaft und Planung müssen keine Rücksicht mehr auf die nationalen Arten nehmen – dabei sind diese teilweise von besonderem Schutzbedürfnis und gleichzeitig in hohem Maße an eine extensive Bewirtschaftung gebunden, wie etwa Streifenbläuling (*Agrodiaetus damon*) oder Brockenanemone (*Pulsatilla alba*).

Dies ist sowohl inhaltlich als auch wegen der späten Ansiedlung im Gesetzestext (wird leicht übersehen) einer der wesentlichen Kritikpunkte am Gesetz.

**§ 43 Abs. 8 (Ausnahmevoraussetzungen)**

S. 1: Die Öffnungsklausel „oder andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“ ist unvereinbar mit den durch Art. 9 VRL enumerativ vorgegebenen Allgemeinwohlgründen.

S. 2: Die Anforderungen des Art. 16 FFH-RL an den Erhaltungszustand einer Art werden nicht korrekt erfasst. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL i.V.m. Art. 1 lit. i verlangt, dass die Populationen einer Art in einem „günstigen Erhaltungszustand im Verbreitungsgebiet der Art verweilen“. „Günstig“ ist der Erhaltungszustand, wenn aufgrund der Daten über die Populationsdynamik anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird.

Abs. 8 S. 2 BNatSchG-E sieht lediglich vor, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert“. Dieser Standard ist nicht mehr europarechtskonform, Entwicklungsgesichtspunkte bleiben außer Acht, zudem fehlt die Bezugnahme auf den natürlichen Lebensraum. Die Generalanwältin hat in diesem Zusammenhang erst kürzlich klargestellt, dass auf das Konzept der kleinsten lebensfähigen Population ankomme und allein eine günstige Populationsdynamik noch nicht ausreiche (Schlussanträge der Generalanwältin vom 30.11.2006, Rs. C-342/05). Eine entsprechende Definition des Wortes Population (Singular!) ist erforderlich.

Der Hinweis auf die „Zumutbarkeit“ der Alternativen ist irreführend. Nach dem Wortlaut der Richtlinien darf es keine andere „zufriedenstellende“ Alternative geben. Es gelten die einer FFH-Verträglichkeitsprüfung vergleichbaren strengen Maßstäbe (vgl. EU-Kommission, Guidance, III. 2.2.). Abzugleichen sind ausschließlich der Artenschutz und die durch das Vorhaben angestrebten Ziele. Die Kommission betont, dass eine Alternative gerade nicht ausgeschlossen werden kann, weil sie größere Unannehmlichkeiten verursacht.

**§ 60 Abs. 2 Nr. 8 (neu) (Mitwirkung anerkannter Vereine)**

In § 60 Abs. 2 sollte eine neue Nr. 8 aufgenommen werden, mit dem Wortlaut „8. vor Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten des § 42 Abs. 1“.

Die Etablierung des besonderen Beteiligungsrechts der anerkannten Naturschutzverbände hat sich nach allgemeiner Auffassung bewährt und insbesondere dazu beigetragen, Vollzugsdefizite im Naturschutzrecht abzubauen. Gerade in dem wichtigen Bereich des nationalen und europäischen Artenschutzes wird eine solche Beteiligung nur in wenigen Bundesländern praktiziert. Da der Bereich des Artenschutzes im Zuge der Förderalismusreform in eine abweichungsfeste Vollregelungskompetenz des Bundes bestätigt wurde, erscheint es geboten,

auch im Rahmen dieser „kleinen“ Vorabnovelle des BNatSchG bereits das Beteiligungsrecht der Naturschutzvereine an den Verwaltungsverfahren betreffend Anträgen auf Erteilung von Ausnahmen oder Befreiungen von den Verboten des § 42 Abs. 1 einzuführen.

Gerade in diesen Verfahren steht zu erwarten, dass die engagierten, ehren- und hauptamtlichen Naturschützer durch ihre speziellen Kenntnisse von den Lebensumständen gefährdeter Arten dazu beitragen können, dass seitens der zuständigen Behörde eine zutreffende Bewertung des Erhaltungszustandes der betroffenen Arten erfolgt.

#### **§ 61 Abs. 1 Nr. 1 (Rechtsbehelfe von Vereinen)**

In § 61 Abs. 1 sollte eine mit dem vorgeschlagenen § 60 Abs. 2 Nr. 8 korrespondierende Möglichkeit der Initiierung einer richterlichen Prüfung der Verwaltungsentscheidung eröffnet werden.

§ 61 Abs. 1 Nr. 1 sollte zu diesem Zwecke unserer Auffassung nach wie folgt gefasst werden:

*„Ausnahmen und Befreiungen von Verboten und Geboten zum Schutz von Naturschutzgebieten, Nationalparks und sonstigen Schutzgebieten im Rahmen des § 33 Abs. 2 und den Verboten des § 42 Abs. 1“*

Durch die Ergänzung des § 61 Abs. 1 wird sichergestellt, dass die Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Vereine ernsthaft geprüft und in die Entscheidungsfindung einbezogen werden. Ferner bewirkt die Zuerkennung eines Rechts auf Anrufung der Gerichte seitens der Naturschutzverbände eine Gleichstellung mit der entsprechenden Möglichkeit des Antragstellers auf Erteilung der artenschutzrechtlichen Ausnahme oder Befreiung und trägt damit zu der Entwicklung von Rechtssicherheit bei. Ebenso wie in den bisherigen Fällen des § 61 Abs. 1 sind auch Entscheidungen über eine Ausnahme oder Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten von besonderer Tragweite, hier für den Erhalt der Biodiversität. Dies gilt insbesondere für auf europäischer Ebene geschützte Arten.

Die – wie auch der Sachverständigenrat für Umweltfragen eindrucksvoll bestätigt (SRU 2005), s. auch die Begründung zum Entwurf des BNatSchG 2002 – in der Praxis bewährte Prozessführungsbefugnis der Naturschutzverbände in ausgewählten Bereichen des Naturschutzrechts sollte daher auch auf diesen Bereich erstreckt werden. Im Übrigen ist eine Ausweitung der Beteiligungs- und Rechtsbehelfsmöglichkeiten der Vereine im Sinne der Aarhus-Konvention bzw. der EU-Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie (2003/35/EG), die hier angesprochene Beteiligung ist jedoch im deutschen Recht bisher nicht geregelt.

#### **§ 62 BNatSchG-E (Befreiungen)**

Völlig unverständlich ist die Einführung einer Befreiungsmöglichkeit aus privaten Gründen im vorliegenden Entwurf. Diese ist unvereinbar mit den strikten Ausnahmetatbeständen des europäischen Artenschutzrechts, das Ausnahmen ausschließlich im öffentlichen Interesse gestattet – es gibt keinen Ausnahmetatbestand im Fall der unzumutbaren Belastung Einzelner. Sollte eine Belastung tatsächlich nicht mehr in den Bereich der Sozialbindung des Eigentums fallen, so darf nicht auf die Durchsetzung des Verbots verzichtet werden, sondern es ist eine entsprechende Entschädigung zu zahlen.

Dass die strikte Beschränkung auf die vorgegebenen Ausnahmetatbestände nur in Extremfällen disponibel ist, wird etwa durch die Generalanwältin bestätigt (Schlussanträge der Generalanwältin vom 30. November 2006 in der Rs. C-342/05; Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Republik Finnland), die lediglich im Fall einer unmittelbaren Gefährdung höchster Güter, z.B. des menschlichen Lebens und der menschlichen Gesundheit eine Abweichung von den in Art. 16 FFH-RL vorgesehenen Ausnahmemöglichkeiten als letztem Mittel erwägt.



**§ 65 (Bußgeldkatalog)**

Selbst wenn es auf die Erfüllung subjektiver Tatbestandsmerkmale im Rahmen der Zugriffsverbote nicht ankommt, ist nicht ersichtlich, weshalb die Ordnungswidrigkeitstatbestände auf vorsätzliche Tatbegehungen beschränkt werden. Das fahrlässige Verwirklichen eines Zugriffsverbotes sollte wieder in den Katalog der Ordnungswidrigkeiten aufgenommen werden.

Wir bitten daher um die Streichung des Wortes „vorsätzlich“ oder um Ergänzung um die Wörter „oder fahrlässig“.

**Pflanzenschutzgesetz § 6 und § 6a**

Hier bedarf es Erfüllung des genannten EuGH-Urteils ebenfalls einer Ergänzung in den §§ 6 und 6a des Pflanzenschutzgesetzes, in den die entsprechenden Bestimmungen aus dem Naturschutzgesetz übersetzt werden. Jedwede beeinträchtigende Wirkungen auf die geschützten Arten sind dabei den Verbotstatbeständen zuzuführen.

Berlin, 25. Januar 2007

**Zitierte Literatur:**

EUROPÄISCHE KOMMISSION (2006): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats directive 92/43/EEC – Draft – version 5, April 2006. [http://forum.europa.eu.int/Public/irc/env/species\\_protection/library?l=/commission\\_guidance/guidance-vers5-april2006/\\_EN\\_1.0\\_](http://forum.europa.eu.int/Public/irc/env/species_protection/library?l=/commission_guidance/guidance-vers5-april2006/_EN_1.0_)

GELLERMANN, M. (im Druck): Artenschutzrecht im Wandel – Anmerkungen zur bevorstehenden Änderung des BNatSchG, zur Veröffentlichung vorgesehen in NuR 2007, vorauss. Heft 3

Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU) (2005): "Rechtsschutz für die Umwelt- die altruistische Verbandsklage ist unverzichtbar" – 33 Seiten, Berlin.

[http://www.umweltrat.de/03stellung/download03/stellung/Stellung\\_Verbandsklage\\_Februar2005.pdf](http://www.umweltrat.de/03stellung/download03/stellung/Stellung_Verbandsklage_Februar2005.pdf)